

BWHT kompakt

| | |
|--|--|
| <p>Referat: Recht</p> <p>Stand: August 2016</p> <p>Thema: Ein- und Ausbaurkosten / Bauvertragsrecht</p> | <p>Verantwortlich: Thanh-Mai Winkler</p> |
| <p><u>Aktueller Sachstand</u></p> <p>Nach geltendem Gewährleistungsrecht läuft ein Handwerker in eine Haftungsfalle, wenn er bei einem Kunden Material einbaut, das sich im Nachhinein als mangelhaft erweist. Denn: Der Handwerker bleibt auf den Kosten für den Ausbau des mangelhaften Materials und den Einbau des neuen Materials sitzen, obwohl der Fehler im Verantwortungsbereich des Herstellers liegt. Um die für das Handwerk nachteilige Gesetzeslage zu ändern, hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorgelegt, der vorsieht, dass Handwerker einen Anspruch gegen ihre Lieferanten auf Ersatz der Ein- und Ausbaurkosten erhalten sollen. Daneben enthält der Gesetzentwurf Regelungen zum Bauvertragsrecht.</p> <p>Nach der ersten Lesung im Bundestag am 10.06.2016 wurde der Gesetzentwurf an den Rechtsausschuss überwiesen. Dort hat am 22.06.2016 eine Expertenanhörung stattgefunden, an der der ZDH teilgenommen hat.</p> <p>Die SPD-Bundestagsfraktion unterstützt in Sachen Mängelhaftung die drei Forderungen des Handwerks: Ausweitung des Anwendungsbereichs, AGB-feste Ausgestaltung des Gewährleistungsrechts und Streichung des Selbstvornahmerechts des Verkäufers. Entgegen der Position des Handwerks hält die SPD jedoch an einer Verknüpfung mit dem Bauvertragsrecht fest. Von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion gibt es nach wie vor Widerstand gegen die vom Handwerk geforderte AGB-Festigkeit – trotzdem die CDU-Landesgruppe BW dem BWHT diesbezüglich ihre Unterstützung zugesagt hat. Auch der Bundesrat hat sich mit der Reform befasst und am 22.04.2016 eine Stellungnahme verabschiedet, die die Forderungen des Handwerks in weiten Teilen aufgreift.</p> | |
| <p><u>ZDH-/BWHT-Position</u></p> <p>Das Handwerk fordert eine handwerksfreundliche, rechtssichere und schnelle Umsetzung der Reform des Gewährleistungsrechts, sowie eine Abtrennung des Gesetzgebungsverfahrens zur Einführung eines Bauvertragsrechts.</p> <p>1. Kaufrechtliche Mängelhaftung</p> <p>Das Handwerk begrüßt, dass Handwerker gegen ihre Lieferanten einen Anspruch auf Ersatz der Ein- und Ausbaurkosten erhalten sollen. Allerdings kritisiert das Handwerk die Ausgestaltung des Anspruchs in den folgenden Punkten:</p> <p>a) Anwendungsbereich</p> <p>Anders als der vorherige Referentenentwurf regelt der nun vorgelegte Gesetzentwurf nur noch Fälle, in denen mangelhaftes Material in eine andere Sache eingebaut wurde. Nicht mehr erfasst werden Fälle, in denen das mangelhafte Material selbst verändert oder verarbeitet wurde. Dies nimmt sämtliche materialverarbeitenden und materialveredelnden Tätigkeiten aus dem Geltungsbereich. Verarbeitet etwa ein Schreiner Holz, das sich im Nachhinein als mangelhaft heraus stellt, würde er weiterhin auf den Kosten der erneuten Verarbeitung sitzen bleiben. Das Handwerk fordert, dass der Anwendungsbereich wie im vorherigen Referentenentwurf auf Fälle ausgeweitet wird, in denen mangelhaftes Material verändert bzw. verarbeitet wurde.</p> | |

b) AGB-Festigkeit

Nur mit AGB-festem Gewährleistungsanspruch kann sichergestellt werden, dass die Ein- und Ausbaukosten rechtssicher in der Lieferkette an den für den Produktmangel Verantwortlichen weiter gegeben werden können. Andernfalls ist absehbar, dass sich die marktmächtigen Vertragspartner per AGB von ihrer Verantwortung frei zeichnen werden. Die im Gesetzentwurf enthaltene AGB-Festigkeit für Verbraucherverträge reicht nicht aus, um das zu verhindern.

c) Selbstvornahmerecht

Der Verkäufer soll ein Selbstvornahmerecht erhalten. Das bedeutet, dass der Verkäufer (Lieferant) entscheiden kann, ob er den Ein- und Ausbau selbst vornimmt oder dem Käufer (Handwerker) die Aufwendungen für den Ein- und Ausbau ersetzt. Das Selbstvornahmerecht ist nicht akzeptabel: Weder für den Käufer (Handwerker), der selbst werkvertraglich gegenüber seinem Kunden zum Ein- und Ausbau verpflichtet ist, noch für den Kunden, der in keiner (vertraglichen) Beziehung zum Verkäufer (Lieferant) steht. Die Entscheidung, wer den Ein- und Ausbau vornimmt, muss beim Käufer (Handwerker) liegen.

2. Bauvertragsrecht

Das Handwerk fordert, die beiden Regelungskomplexe Mängelhaftung und Bauvertragsrecht zu trennen, um sicherzustellen, dass die Reform der Mängelhaftung noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen wird. Inhaltlich fordert das Handwerk zahlreiche Änderungen am geplanten Bauvertragsrecht. Insbesondere hat das Handwerk grundsätzliche Bedenken gegen das einseitige Anordnungsrecht und fordert zumindest die Einführung eines schnellen Streitbelegungsverfahrens.

Die nächsten Schritte

Zweite und dritte Lesung im Bundestag (Herbst 2016).